

## FAQ - Liste Version 2.2 - Stand 20.10.2015

### Förderrichtlinie „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ - Sozialpartnerrichtlinie 2015-2020

#### 1. Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Die Förderrichtlinie unterliegt dem europäischen Beihilferecht. Die Förderhöhe ist im Rahmen der VO 651/2014 - Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wie folgt geregelt.

Die Beihilfeintensität (Förderhöhe) beträgt **grundsätzlich 50%** der beihilfefähigen Kosten und erhöht sich

- um 10%-Punkte, wenn die Zielgruppe mittlere Unternehmen sind,
- um 20%-Punkte, wenn die Zielgruppe kleine Unternehmen sind sowie ggf.
- um 10%-Punkte, wenn die Zielgruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Eine Kombination von unternehmensbezogenen und personenbezogenen Tatbeständen ist nicht möglich. **Die maximale Förderhöhe beträgt folglich 70%** und gilt für Vorhaben, die ausschließlich kleine Unternehmen begünstigen.

Setzt sich die Zielgruppe des geplanten Projektes voraussichtlich aus unterschiedlich großen Unternehmen zusammen, erfolgt die Berechnung der Beihilfeintensität auf Basis der jeweiligen Teilnehmerstunden.

Für die Berechnung der Förderhöhe wird eine Rechenhilfe zur Beihilfeintensität bereitgestellt. Im Internet ist die Rechenhilfe unter „Einstieg“ – „Öffentliche Medien“ – „Sozialpartnerrichtlinie“ in ZUWES zu finden.

Die Angaben zu den geplanten Teilnehmenden je Unternehmensgröße sollen unter Angabe der geplanten Weiterbildungsstunden in der Kategorie „Förderrelevante Angaben“ in ZUWES eingetragen werden.

Es handelt sich im Rahmen des Antragsverfahrens um Planzahlen, die im Verlauf eines Vorhabens an die reale Entwicklung angepasst werden müssen. Es empfiehlt sich daher, sehr realistische Annahmen zu machen.

Eine Erhöhung der Förderhöhe um 10%-Punkte wegen Benachteiligung ist nur möglich, wenn sich die Maßnahmen des Vorhabens ausschließlich auf Benachteiligte gemäß AGVO beziehen.

#### 2. Was sind Benachteiligte?

Benachteiligte sind gemäß Artikel 3 der AGVO Personen die,

- a) in den vorangegangenen 6 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind [*kommt im Rahmen der Sozialpartnerrichtlinie nicht in Betracht*] oder
- b) zwischen 15 und 24 Jahre alt sind oder

- c) über keinen Abschluss der Sekundarstufe II beziehungsweise keinen Berufsabschluss verfügen (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen 3) oder deren Abschluss einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme noch keine zwei Jahre zurückliegt und die noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben oder
- d) älter als 50 Jahre sind oder
- e) allein lebende Erwachsene mit mindestens einer unterhaltsberechtigten Person sind oder
- f) in einem Mitgliedstaat in einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf arbeiten, in dem das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen mindestens 25 % höher ist als das durchschnittliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Wirtschaftszweigen insgesamt verzeichnet wird, und zu der unterrepräsentierten Geschlechtsgruppe gehören oder
- g) Angehörige einer ethnischen Minderheit in einem Mitgliedstaat sind und die ihre sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben.

### 3. Gibt es einen Höchstbetrag?

Die Gesamtkosten eines Vorhabens dürfen 2 Mio. € nicht übersteigen.

### 4. Gilt das Programm nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Nein, das Programm bezieht alle Unternehmensgrößen ein, auch Großunternehmen.

KMU sollen besonders davon profitieren. Deshalb gilt für mittlere und kleine Unternehmen jeweils ein erhöhter Fördersatz. (Siehe Frage zur Förderhöhe!)

### 5. Wie ist die Unternehmensgröße der teilnehmenden Unternehmen nachzuweisen?

Ein Nachweis im klassischen Sinne erfolgt nicht. Für den Fall einer Vor-Ort-Prüfung beim Zuwendungsempfänger müsste dieser allerdings Unterlagen darüber vorhalten, wie die Unternehmensgröße ermittelt wurde.

Für die Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den Unternehmensklassen gilt die KMU-Definition in Anhang I der AGVO:

1. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein Unternehmen verliert den bei Förderbeginn bestehenden Unternehmensstatus, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der definierten Werte kommt. Änderung des Unternehmensstatus soll der Träger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitteilen.

## **6. Wann können Personalkosten der Teilnehmenden („Teilnehmerfreistellungskosten“) abgerechnet werden?**

Ob Freistellungskosten kalkuliert werden dürfen oder nicht, hängt entscheidend vom Charakter der Veranstaltung ab.

Nur für Qualifizierungsmaßnahmen können grundsätzlich Freistellungskosten in Höhe von 28 EUR je Stunde als Teilnehmereinkommen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Weiterbildungsmaßnahme handelt und die Teilnahme belegt ist. Reine Informationsveranstaltungen oder telefonische Beratungen können beispielsweise nicht als Weiterbildung anerkannt werden.

Zur Abrechnung der Freistellungskosten sind eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers sowie unterschriebene Teilnehmendenlisten erforderlich, aus denen die Dauer der Teilnahme hervorgeht. Wesentliche Bedingung ist zudem, dass je Teilnehmenden die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der europäischen Verordnungen 1303/2013 und 1304/2013 erhoben werden und die persönliche Einwilligungserklärung abgegeben wird.

## **7. Wie ist die Eigenbeteiligung zu erbringen?**

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gibt grundsätzlich vor, in welcher Höhe der Begünstigte einen Eigenanteil zu erbringen hat, damit die staatliche Leistung als mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar angesehen werden kann.

Zuwendungsrechtlich sind zudem Eigenmittel erforderlich. Die Förderrichtlinie sieht unter Ziffer 4.6 vor, dass mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Teilnehmereinkommen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers erbracht werden sollen. Auf den Eigenmittelanteil können angerechnet werden:

- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers, die dem Projekt unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Private Drittmittel (z.B. Spenden)
- Personalausgaben im Rahmen des Branchendialogs, die für nötige Tätigkeiten einzelner Personen anfallen (siehe unten).
- Personalausgaben für Personen, die in den begünstigten Unternehmen die Umsetzung der Projekte unterstützen und die Verstetigung der Projektziele sicherstellen, ohne gleichzeitig selbst Teilnehmer zu sein („Projektlotse“).

### **HINWEIS:**

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung einer der beiden letzten Varianten wegen des Verbots der Überkompensation (es darf nicht mehr gezahlt werden, als an Ausgaben geflossen ist) ist der Nachweis darüber, dass das Gehalt der einzelnen Personen (umgerechnet auf den Arbeitgeber-Brutto-Stundensatz) über der zulässigen Pauschale (siehe unten) liegt.

Dazu ist es notwendig, folgende Dokumente für eine Prüfung bereit zu halten:

- Arbeitsvertrag (ggf. Ergänzung zum Arbeitsvertrag, aus der Art und Umfang der im Rahmen des Projektes erbrachten Tätigkeiten hervorgehen)
- Tätigkeitsbeschreibung
- Stundennachweise
- Gehaltsnachweis/Lohnjournal
- Kontoauszüge (Zahlungsfluss an Arbeitnehmer, Finanzamt, Sozialversicherung)

Neben den Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10% kann der Restanteil durch Teilnehmerfreistellungskosten erbracht werden (siehe oben).

Die Eigenbeteiligung kann *nicht* durch eine zusätzliche öffentliche Förderung erbracht werden.

## 8. Wie werden öffentliche Unternehmen definiert?

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) der Transparenz-Richtlinie (RL 80/723/EWG vom 25.06.1980) ist ein öffentliches Unternehmen „jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand auf Grund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.“

Öffentliche Unternehmen konkurrieren auf einem Markt mit anderen Unternehmen und unterliegen folglich, wie private Unternehmen auch, dem europäischen Beihilferecht.

## 9. Können Behörden und Verwaltungseinrichtungen von der Richtlinie begünstigt werden?

Die Behörden der Gebietskörperschaften und Verwaltungseinrichtungen mit hoheitlichen Aufgaben („öffentliche Verwaltung“) können nach Maßgabe dieser Richtlinie keine Zuwendungsempfänger sein und auch keine Teilnehmende in geförderte Maßnahmen entsenden.

## 10. Wie können Personalausgaben im Rahmen von Branchendialogen berücksichtigt werden?

Bei Branchendialogen können auf die Eigenmittel auch die Personalausgaben von Personen auf die Gesamtkosten angerechnet werden, wenn ihre Tätigkeit zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Für jede Person können bis zu 25% der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (39 Stunden pro Woche) angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt pauschal in Höhe von 28 EUR pro Stunde.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung sind die unter Punkt 7 dargestellten Nachweise.

## 11. Wie soll die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern aussehen?

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Anstrengungen der Sozialpartner in den definierten Handlungsfeldern der Richtlinie zu befördern.

Voraussetzung für die Förderung ist gemäß 1.3 der Richtlinie vom 08.04.2015 eine Vereinbarung bzw. ein Tarifvertrag der Sozialpartner zur Weiterbildung bzw. eine Vereinbarung oder Interessenbekundung zur Gleichstellung.

Die Vereinbarungen sollen grundsätzlich von den zuständigen Sozialpartnern abgeschlossen werden und prioritäre Ziele und Handlungsschwerpunkte sowie möglichst Qualifizierungs- und/oder Gleichstellungsbedarfe benennen. Als Sozialpartner gelten grundsätzlich Tarifvertragspartner.

Überregionale und branchenübergreifende Vereinbarungen sollten grundsätzlich für eine Branche oder Region durch eine Vereinbarung der Sozialpartner im Sinne der Richtlinie ergänzt werden, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt.

Folglich sollen auch bei der Umsetzung der Vorhaben beide Sozialpartner bzw. die Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen auf betrieblicher Ebene einbezogen werden. Vorhaben, welche ausschließlich die Arbeitgeber- oder ausschließlich die Arbeitnehmerseite einbeziehen, sind nicht förderfähig!

## 12. Was sind Kooperationspartner?

Unter Kooperationspartnern werden im Rahmen der Sozialpartnerrichtlinie strategische Partner wie bspw. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern, Land, (Branchen-)Netzwerke und Initiativen o.ä. verstanden. Kooperationspartner sind in der Regel nicht in die operative Umsetzung einbezogen.

Daneben gibt es Teilprojektpartner, die einen Teil des Vorhabens durchführen, und beteiligte Unternehmen, die im Rahmen des Projektes Arbeitnehmer/innen für die Teilnahme an Maßnahmen freistellen.

## 13. Wie können Personalausgaben für Projektlotsen berücksichtigt werden?

Werden in begünstigten Unternehmen so genannte Projektlotsen tätig, können auf die Eigenmittel auch deren Personalausgaben angerechnet werden, wenn ihre Tätigkeit zur Erreichung des Zweckzwecks erforderlich ist.

Hierfür muss im Antrag in Form einer Tätigkeitsbeschreibung erläutert werden, welche konkreten Aufgaben die Projektlotsen für das Projekt erbringen.

Für jede Person können bis zu 25% der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (39 Stunden pro Woche) angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt pauschal in Höhe von 28 EUR pro Stunde.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung sind die unter Punkt 7 genannten Nachweise.

## 14. Können gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege Anträge stellen oder von der Sozialpartnerrichtlinie begünstigt werden?

Gemäß Ziffer 3.2 der Sozialpartnerrichtlinie sind Unternehmen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege keine Anträge stellen und auch grundsätzlich von der Sozialpartnerrichtlinie nicht begünstigt werden können.

Gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie sonstige gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind, können Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „rückenwind - Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ stellen.

## 15. Wie sollen die Meilensteine für das Vorhaben übermittelt werden?

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens können die vorhabenspezifischen Meilensteine sowie Angaben zu den geplanten Teilnehmenden und den geplanten KMU direkt über ZUWES eingetragen werden. Bei den Indikatoren KMU und Teilnehmende handelt es sich um von der EU vorgegebene Output-Indikatoren, die für die Sozialpartnerrichtlinie erhoben werden müssen.

Die Angabe der Teilnehmenden bezieht sich auf alle Beschäftigte, die im Rahmen eines Vorhabens an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen unabhängig von der Unternehmensgröße. Bei der Angabe KMU werden alle KMU gezählt, die im Rahmen des Vorhabens von der Förderung profitieren. Wenn ein Vorhaben keine KMU adressiert oder keine Weiterbildung durchführt, kann hier jeweils auch eine Null angegeben werden.

Die Angaben von Meilensteinen sind für alle Interessenbekundungen verpflichtend. Hierbei soll deutlich werden, wie das Vorhaben in konkreten Arbeitsschritten operativ umgesetzt werden soll.

## 16. Besserstellungsverbot

Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, dem Besserstellungsverbot. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

Unter Gesamtausgaben sind alle Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger tätigt, zu verstehen. D. h. es sind sowohl Ausgaben im Zusammenhang mit Zuwendungen als auch Ausgaben zur Durchführung privatvertraglicher Aufträge gemeint. „Überwiegend“ bedeutet, dass die Gesamtausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Die im Art. 9 Abs. 3 GG verankerte Tarifautonomie wird auch im Zuwendungsrecht berücksichtigt. Das heißt, sofern ein Zuwendungsempfänger Mitglied eines tarifschließenden Arbeitgeberverbandes ist, werden die nach Flächen-/Branchentarifvertrag anfallenden Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Nicht anerkannt werden Hausverträge oder Vereinbarungen, die nur auf Tarifverträge Bezug nehmen (analoge Anwendung von Tarifverträgen).

Näheres dazu kann in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA (S. 23 ff.) zu finden in ZUWES unter „Einstieg“ – „Öffentliche Medien“ – „Allgemeines“.

## ZUWES

### 17. Was kann ich unternehmen, wenn ich mein Passwort vergessen habe?

Klicken Sie auf der ZUWES-Startseite auf "Passwort zurücksetzen", um einen neuen Link anzufordern. Kopieren Sie den Link in die Adresszeile Ihres Browsers, achten Sie dabei bitte darauf, dass Sie am Ende kein Leerzeichen mit kopieren. Dieser Link ist **24 Std. gültig**. Kurz darauf erhalten Sie dann Ihr neues Passwort.

Das Passwort, welches Ihnen zugesandt wird, hat 8 Zeichen. Achten Sie beim Kopieren bitte auf die Anzahl der Zeichen, damit Sie auch hier kein Leerzeichen am Ende mit kopieren. Durch das Zurücksetzen des Passwortes wird auch die Sperrung des Benutzerzugangs



aufgehoben. Bitte beachten Sie, dass das Zurücksetzen des Passwortes **maximal einmal pro Stunde** erfolgen kann.

### **18. Was ist die Legitimation?**

Die Legitimation ist ein zusätzliches "Passwort", das bei bestimmten Aktionen, wie das Stornieren von Anträgen, als zusätzliche Sicherheit abgefragt wird. Diese ist zunächst mit Ihrem Passwort identisch und kann ebenso über die Zugangsdaten geändert werden. Dazu klickt der Nutzer/die Nutzerin auf den Reiter „Legitimation ändern“. Dabei geht man analog der Passwortänderung vor.

### **19. Was kann ich unternehmen, wenn ich die IB bzw. den Antrag im falschen Zielgebiet gestellt habe?**

Eine nachträgliche Änderung des Zielgebiets ist leider nicht möglich. Die im falschen Zielgebiet erstellte Interessenbekundung bzw. der Antrag müsste storniert und im richtigen Zielgebiet neu gestellt werden.

### **20. Wie wird erreicht, dass im Finanzierungsplan weitere Jahresscheiben (2017,2018) angezeigt werden?**

Unter „Allgemeine Angaben zum Projekt“ befinden sich die Felder zur Projektlaufzeit. Bei Erstellung der Interessenbekundung wird automatisch das Tagesdatum als Projektbeginn mit einer Projektlaufzeit von einem Jahr hinterlegt. Aufgrund dessen erscheinen im Finanzierungsplan zunächst nur die ersten beiden Jahresscheiben. Sobald die Projektlaufzeit angepasst und abgespeichert wird, erscheinen sodann die entsprechend notwendigen weiteren Jahresscheiben auch im Finanzierungsplan.

### **21. Wie ist die Interessenbekundung auszufüllen, wenn das Projekt mit mehreren Teilprojektpartnern durchgeführt werden soll?**

Unter „Allgemeine Angaben zum Projekt“ wird abgefragt, ob es sich bei dem Vorhaben um ein Einzelprojekt oder einen Projektverbund handelt. Ein Einzelprojekt ist dann auszuwählen, wenn der Antragsteller das Projekt alleine durchführt. Ein Projektverbund liegt dagegen dann vor, wenn das Projekt mit mehreren Beteiligten derart durchgeführt werden soll, dass auch Fördermittel an diese weitergeleitet werden.

Wurde in der Interessenbekundung angegeben, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Projektverbund handelt, erscheint in der Menüleiste zusätzlich der Button „Teilprojekte anlegen“. Für jeden Projektpartner, der sich zuvor selbst in ZUWES registriert hat, wird ein eigenes Teilprojekt erstellt. Dies gilt auch für den Hauptantragsteller. Im Hauptinteressenbekundungsformular sind dann keine Angaben mehr zur Finanzierung möglich. Diese sind nun in den Teilprojektanträgen vorzunehmen und werden sodann automatisch im Hauptfinanzierungsplan kumuliert. Zu den Einzelheiten wird auf die „ZUWES – Anleitung Teilprojekte“ verwiesen, zu finden auf ZUWES unter dem Reiter „Einstieg“ – „Öffentliche Medien“ – „ZUWES“. Dort ist das Vorgehen Schritt für Schritt beschrieben.

## **22. Warum errechnet sich die Sachausgabenpauschale nicht automatisch, obwohl bereits Personalausgaben hinterlegt wurden?**

Die Sachausgabenpauschale errechnet sich erst dann automatisch, wenn der „Speichern“-Button unter dem Finanzierungsplan betätigt wird.

## **23. Wie können die Eingaben in der Kalkulationshilfe abgespeichert werden?**

Erst nachdem alle Datensätze vollständig eingegeben und die angesetzten Mittel vollständig und auf die einzelnen Jahre verteilt wurden, verschwindet die rote Umrandung der Zeile und es erscheint unten der Button „Speichern und schließen“. Wird dieser Button betätigt, werden die Daten mit in den Finanzierungsplan übernommen.

## **24. Wie können Projektlotsen/Personalausgaben für Sozialpartner bei Branchendialogen im Kostenplan angegeben werden?**

Die Ausgaben für „Projektlotsen/Personalausgaben für Sozialpartner“ werden unter Teilnehmereinkommen kalkuliert. Dort können unter der Ausgabenposition 4.2 die Ausgaben angegeben werden.

Auf der Einnahmeseite kann der Betrag für die „Projektlotsen/Personalausgaben für Sozialpartner“ unter 2.1 eingetragen werden.

## **25. Was kann man machen, wenn die Felder für die Eingabe der Informationen zum Projekt nicht ausreichen?**

Die Eingabemöglichkeiten in den einzelnen Bereichen sind begrenzt. Dies soll dazu beitragen, dass sich interessierte Träger auf die wesentlichen Punkte ihres Vorhabens konzentrieren. Es sollte deutlich werden, wie das Projekt konkret umgesetzt werden wird. Hierzu dient auch die Meilensteinplanung.

Weitere Informationen wie zum Beispiel Schaubilder oder vorliegende Bewertungen können als Dokumente zur Interessenbekundung hochgeladen werden. Im Formular selbst kann dann darauf verwiesen werden.